

Vor den Hähnenborn

Bei Hähnenborn

Auf dem Knecht

Kolpingstraße

Remmesweilerstraße

Rosenweg

Gips-Verputz-Stuck GmbH

In der Sulzbach

WZB

Talstraße

L130

Sonia's Feriendomizil

Sulzbach

Remmesweilerstraße

8

Königstraße

GrOH
Sarreinerel

Im Bürgert

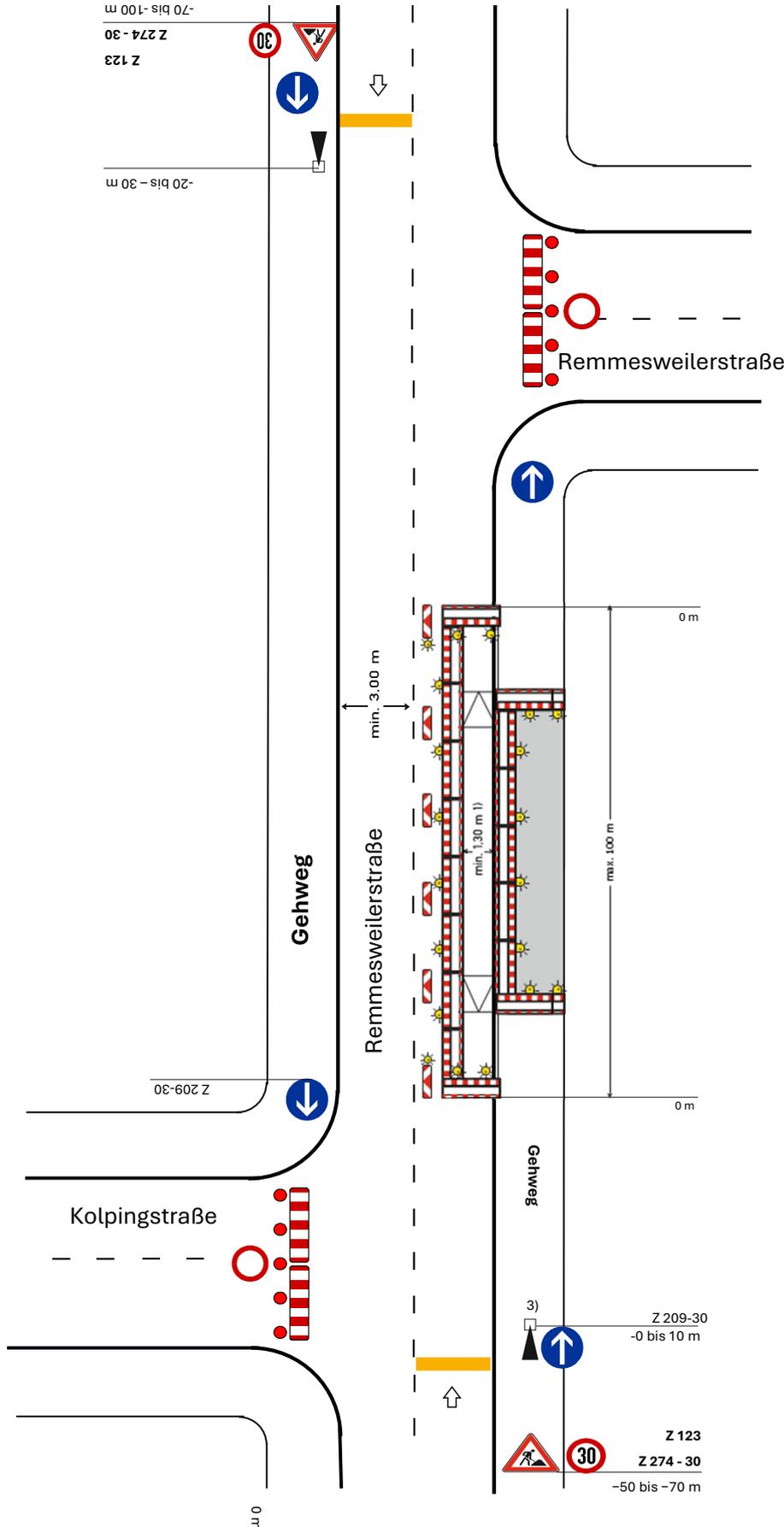
Peter Gallatz
Baufertigteile

Im Bürgert

Einseitige Bauausführung wie eingezeichnet

Z 123
Z 274 - 30
-70 bis -100 m

-20 bis -30 m



Bauabschnitt 5

Verkehrszeichenplan
halbseitige Sperrung
der Fahrbahn mit
Fußgängernotweg,
3-Phasen LZA

L 130
Remmesweilerstraße 20 bis
Höhe Kolpingstraße

Querabspernung zur Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter mit
mindestens 2 gelben
doppelseitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m; bei
Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Querabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

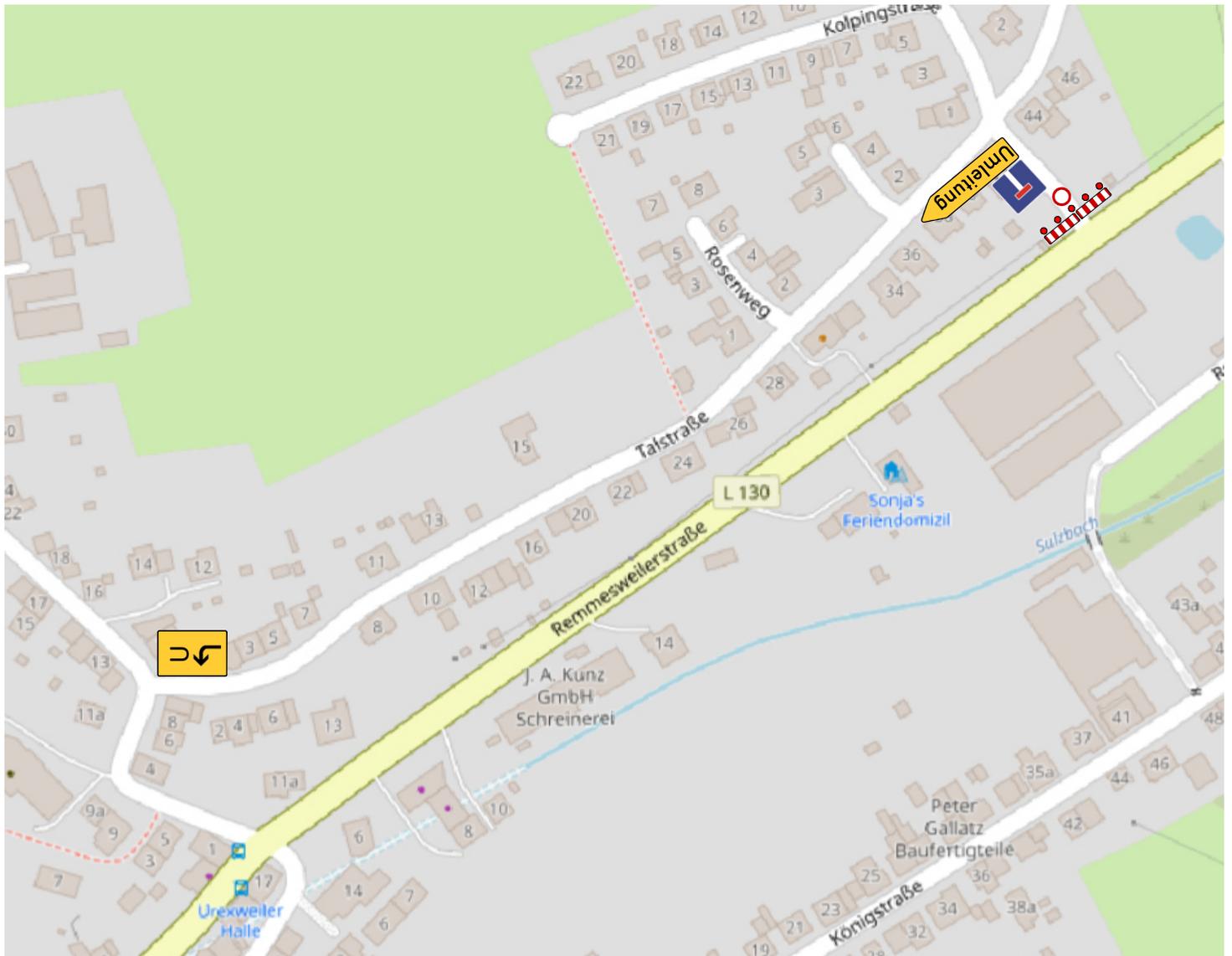
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2 2)
- 2) [] zusätzlich
Absperrschrankengitter am
Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
- 3) [] Signalzeitenplan
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan
- 4) Außerhalb eines
geschwindigkeits- reduzierten
Bereiches – Z 121 bei 30 – 50 m –
Z 123 bei 50 – 70 m

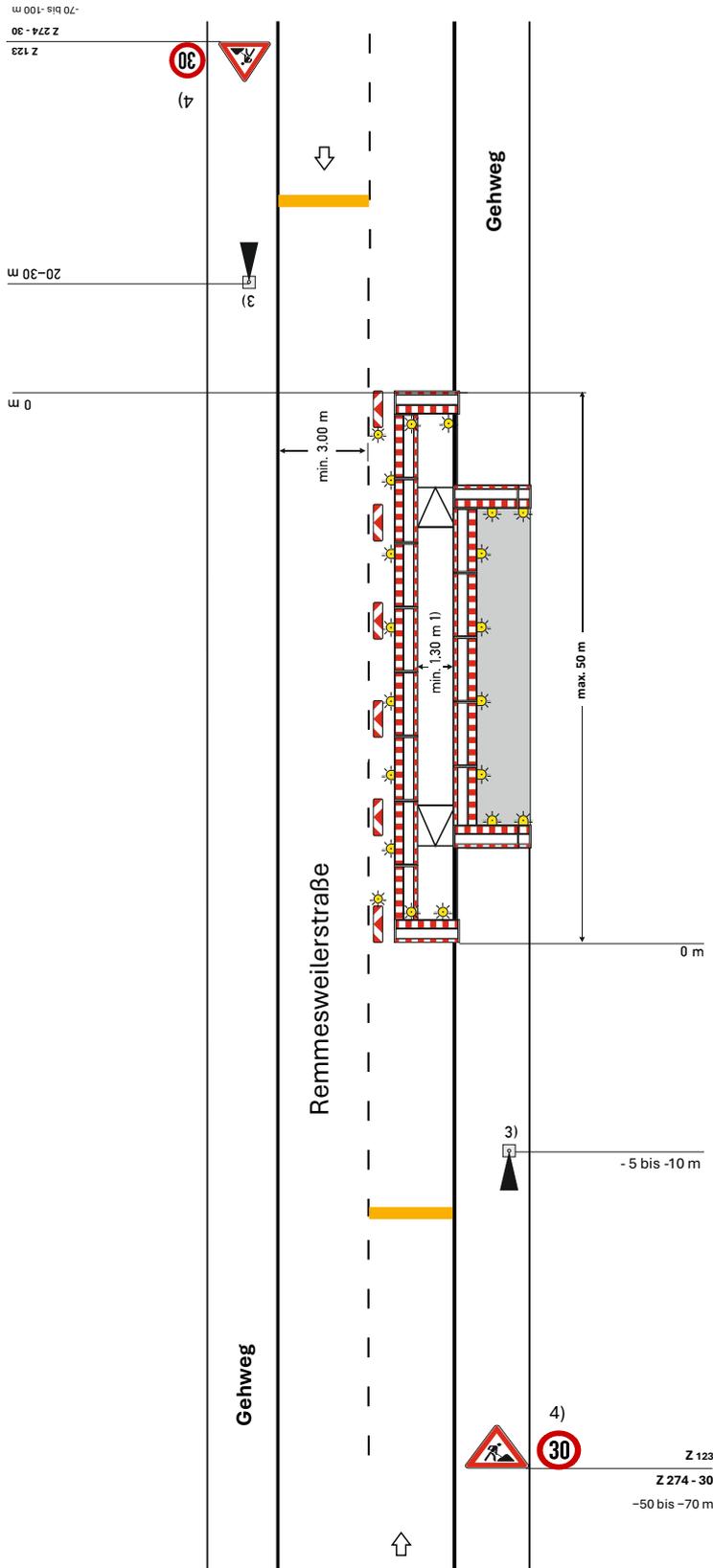
- 5) Warnleuchten entfallen bei
Richtungsfahrbahnen und
Einbahnstraßen **)

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **)

***) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben



Einseitige Bauausführung wie eingezeichnet



Bauabschnitt : 6 bis 8

Regelplan B II / 9 geändert
i.V.m.BI/5

Sperrung des Gehweges Notweg
über Fahrbahn Verkehrsregelung
durch Lichtzeichenanlage

L 130

Remmesweilerstraße Höhe Kolpingstraße
bis R-Weilerstr. Nr. 10

Querabsperzung zur Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter mit
mindestens 2 gelben
doppelseitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m; bei
Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Querabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2 2)
2) [] zusätzlich
Absperrschrankengitter am
Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

3) [] Signalzeitenplan
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan

4) Außerhalb eines
geschwindigkeits- reduzierten
Bereiches - Z 121 bei 30 - 50 m -
Z 123 bei 50 - 70 m

5) Warnleuchten entfallen bei
Richtungs- fahrbahnen und
Einbahnstraßen **)

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben